

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 57/005/2018**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Kraschinski, Simone Schäfer, Frank	Datum: 10.08.2018 Az.: 57-12
---	---------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Gesundheitsausschuss	06.09.2018	Kenntnisnahme

**Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe durch das Landesausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Auswirkung auf Kennzahlen       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Kraschinski, Simone Schäfer, Frank	Datum: 10.08.2018 Az.: 57-12
---	---------------------------------

**Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe durch das Landesausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018**

**Anlass der Vorlage:**

Gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX sind die Bundesländer verpflichtet, die neuen Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen. Das u.a. dazu am 11.07.2018 vom Landtag beschlossene und am 21.07.2018 ausgefertigte Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) wurde im August im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht. Es ändert mehrere Landesgesetze und beinhaltet als Artikel 1 das besonders für die Eingliederungshilfe wichtige **Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW)**.

Das AG-BTHG gilt in vielen Teilen rückwirkend ab 01.01.2018, es wird sich aber erst mit Inkrafttreten der nächsten Stufe des BTHG über die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung ab Anfang 2020 auf die Umsetzung der Eingliederungshilfe mit den neuen Zuständigkeiten auswirken (vgl. Art. 1 Teil 2, Art. 26 Abs. 4 BTHG).

Den neu geschaffenen **Trägern der Eingliederungshilfe** wird die Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen; sie gehören zugleich zum Kreis der Rehabilitationsträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX).

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen für die Umsetzung der Eingliederungshilfe erläutert; für die Frühförderung wird eine gesonderte Vorlage erstellt.

Parallel zu den Änderungen für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe wurde durch das AG-BTHG NRW auch die sachliche Zuständigkeit der örtlichen und der überörtlichen Sozialhilfeträger für die in diesem Kontext anfallenden existenzsichernden Leistungen des SGB XII für Lebensunterhalt und Unterkunft neu bestimmt. Hierüber wird im Sozialausschuss berichtet.

## **Sachverhaltsdarstellung:**

Die für die Eingliederungshilfe zuletzt durch das sog. Inklusionsstärkungsgesetz zum 01.07.2016 festgelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen den Landschaftsverbänden auf der überörtlichen und den Kreisen und kreisfreien Städten auf der örtlichen Ebene hat sich durch § 1 Abs. 1 und Abs. 2 AG-SGB IX NRW erneut verändert:

- Träger der Eingliederungshilfe sind grundsätzlich die Landschaftsverbände.
- Den Kreisen und kreisfreien Städten werden Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zum Ende der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule längstens bis zur Beendigung des Sekundarstufe II in eigener Trägerschaft zugewiesen.
- Davon sind oder bleiben ausgenommen Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie sowie Leistungen vor der Einschulung in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und im Rahmen der Frühförderung, ferner Eingliederungshilfen über Tag und Nacht in Einrichtungen, z.B. in Kinderheimen, Internaten, und speziellen Wohnformen entsprechend § 27c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII i.d.F. ab 2020.

Unverändert bleibt die Zuständigkeit der Jugendämter für Teilhabeleistungen der Jugendhilfe an Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ab der Einschulung (§§ 35a, 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, Art. 4 AG-BTHG NRW).

Mit der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit wird die originäre Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung und die Kostentragung festgelegt. Die Träger der Eingliederungshilfe erhalten die aus dem Sozialhilferecht bekannte Option, die Durchführung konkret bestimmter Aufgaben im Benehmen mit den heranzuziehenden Gebietskörperschaften im Wege einer Heranziehungssatzung zu übertragen (§ 2 AG-SGB IX NRW). Eine ordnungsgemäße und einheitliche Aufgabenerfüllung ist dafür Voraussetzung. Zu diesem Zweck sind vom Aufgabenträger Richtlinien zu erlassen. Herangezogene Städte und Kreise entscheiden dann zwar im eigenen Namen, die Trägerverantwortung bleibt davon jedoch unberührt. Auch der Abschluss von Verträgen mit den Leistungserbringern bleibt den Trägern der Eingliederungshilfe vorbehalten.

Auch der Kreis Mettmann wäre daher unter diesen Voraussetzungen befugt, die Aufgabenerledigung der ihm als Träger der Eingliederungshilfe zugewiesenen Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte zu übertragen. Davon wurde bis heute für den Leistungsbereich der Eingliederungshilfe aus fachlichen Gründen abgesehen (§ 2 der SGB XII-Heranziehungssatzung des Kreises Mettmann i.d.F. des Kreistagsbeschlusses vom 19.10.2017). Wie bekannt, hat sich der Kreis Mettmann in Politik und Verwaltung stets mit besonderem Engagement für die Förderung der Menschen mit Behinderung eingesetzt und sich ein großes Fachwissen erworben.

Ob, in welchem Umfang und für welche Regionen sich der Landschaftsverband Rheinland (LVR) für eine solche Heranziehung zur ortsnahen Aufgabenerledigung entschließt, ist noch nicht bekannt. Eine vom LVR eingerichtete Arbeitsgruppe, an der mehrere Städte und Kreise beteiligt sind, wird sich ab Herbst mit dieser Frage befassen. In weiteren Arbeitsgruppen werden andere fachliche Themen und Fragestellungen behandelt, um die Umsetzung und die Auswirkungen der neuen rechtlichen Vorgaben bis zum Beginn der Haushaltsplanungen für das Jahr 2020 vorzubereiten.

In der nachstehenden Tabelle ist die sachliche Zuständigkeit für regelmäßige und häufige Leistungsarten der Eingliederungshilfe ab dem Kindesalter gelistet.

<b>Eingliederungshilfe, sachliche Zuständigkeit</b>	<b>zurzeit</b>	<b>ab 2020</b>
Hilfen im Rahmen der Frühförderung	Kreis	LVR
Hilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie	LVR	LVR
Hilfen in Kindertagesstätten inklusive Kita-Begleitungen	Kreis	LVR
Hilfen in heilpädagogischen Tagesstätten	LVR	LVR
Schulbegleitungen (individuell, geteilt, Pool)	Kreis	Kreis
Hilfen bei Autismus und heilpädagogische Förderungen außerhalb der Frühförderung bis zum Ende der Schulausbildung	Kreis	Kreis
Teilhabeassistenzen für Freizeit und Kultur etc. bis zum / nach Ende der Schulausbildung	Kreis	Kreis / LVR
Beförderungen und Kommunikationshilfen, insb. Gebärdendolmetscher, bis zum / nach Ende der Schulausbildung	Kreis	Kreis / LVR
Kleinere / größere Hilfsmittel bis zum Ende der Schulausbildung	Kreis / LVR	Kreis
Fachleistungen zum selbständigen Wohnen ab dem 18. Lebensjahr u.a. im Verbund mit ambulanter Hilfe zur Pflege sowie teil- oder vollstationäre Fachleistungen bis zum / ab dem 65. Lebensjahr	LVR / Kreis	LVR

Im Gesetzgebungsverfahren hatten sich der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW dafür eingesetzt, die Frühförderung und die Kita-Begleitungen auf örtlicher Trägerebene beizubehalten. Dadurch wäre gewährleistet, dass im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen Hilfeempfänger/Leistungserbringer/Behörde aufbauend auf dem vor Ort erworbenen Wissen über den vorschulischen Förderbedarf die dann unmittelbar anschließenden Hilfen ab der Einschulung nahtlos und passgenau vom selben Aufgabenträger abgestimmt und fortgesetzt werden können. Leider hat sich diese Lösung gegen die vom Städtetag NRW und den Landschaftsverbänden favorisierte Hochzonung dieser Leistungen nicht durchsetzen können.

Kurz vor der Verabschiedung des Gesetzes wurde lediglich eine Pflicht zur Evaluation eingefügt, deren Ergebnisse dem Landtag bis Mitte 2024 vorzulegen sind. Eine weitere Evaluation zur Entwicklung der Kosten ist unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände über mehrere Jahre vorgesehen (Art. 8 AG-BTHG NRW). Welche insbesondere finanziellen Auswirkungen sich für das Produkt 05.01.01 aus diesen Gesetzesänderungen ab 2020 ergeben, bedarf der weiteren Überprüfung.

Über die Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe und die Voraussetzungen einer Heranziehung anderer Körperschaften zur Aufgabendurchführung hinaus wurden im neuen AG-SGB IX NRW u.a. folgende Pflichten festgelegt:

Während eines Streits über die Zuständigkeit zwischen überörtlichem und örtlichem Träger ist letzterer zur Hilfeleistung verpflichtet, damit keine Versorgungslücke entsteht. Falls erforderlich, trifft er auch die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen oder bei Zuständigkeitswechseln.

Alle kommunalen Ebenen sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. In Kooperationsvereinbarungen sind u.a. Steuerung, Planungsgremien und die Einbindung beteiligter Dritter zu regeln.

Auch überregional werden Arbeitsgemeinschaften zur Förderung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe gebildet.

Die Träger der Eingliederungshilfe sind außerdem verpflichtet, unangekündigte Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern auch ohne konkreten Anlass durchzuführen (neue Aufgabe nach § 128 SGB IX).

Zu den anderen Aufgabenbereichen der Produkte 05.01.01 und 05.04.09 ist noch ergänzend anzumerken, dass die Zuständigkeiten im Bereich des Schwerbehindertenrechts und die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen den örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben und den entsprechenden Fachstellen der Landschaftsverbände nicht verändert wurden (Art. 1 §§ 9, 10 und Art. 6 AG-BTHG NRW). Letztere heißen fortan jedoch nicht mehr Integrationsämter, sie wurden in Inklusionsämter umbenannt.